



**Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zum
Schrems II -Urteil des EuGH
vom 16. Juli 2020 (Az.: C-311/18)**

Aufsichtsbehörde	Quelle	Stellungnahme
Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Pressemitteilung vom 16.07.2020	<p>BfDI Ulrich Kelber sieht in der Schrems II -Entscheidung des EuGHs eine Stärkung der Betroffenenrechte</p> <p>Für den Datenaustausch mit den USA müssten nun aber besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden</p> <p>Unternehmen und Behörden ist es ab sofort untersagt, Daten auf Grundlage des Privacy Shields zu übermitteln</p> <p>Der internationale Datenaustausch ist aber weiterhin möglich</p> <p>Durch das Urteil wurde auch die Rolle der Aufsichtsbehörden gestärkt und bestätigt</p> <p>Unternehmen und Aufsichtsbehörden haben nun die Aufgabe, das Urteil praktisch anzuwenden. Der BfDI wird nach Veröffentlichung des gesamten Urteils und den Beratungen im EDSA eine weitere Stellungnahme abgeben in der es auch um die Überarbeitung der Standardvertragsklauseln durch die Europäische Kommission gehen wird</p>

<p>II</p> <p>Aufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz</p>	<p>Pressemitteilung vom 16.07.2020; FAQs zum EuGH-Urteil vom 16.07.2020 (C-311/18); Pressemitteilung vom 24.07.2020</p>	<p>Trotz Wegfall des Privacy Shields bleiben für den Datenaustausch in die USA Standarddatenschutzklauseln als Rechtsgrundlage erhalten Letztere müssen aber ein hohes Schutzniveau für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sicherstellen</p> <p>Danach sind derzeit genutzte Standarddatenschutzklauseln kritisch auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies gilt neben den USA insbesondere auch für die Nutzung zur Datenübermittlung nach Indien, China und Russland</p> <p>Sollte ein der EU vergleichbares Datenschutzniveau nicht aufrechterhalten werden können, sind alle Datentransfers in Drittländer – nicht nur in die USA – vorerst einzustellen</p> <p>Um eine einheitliche Umsetzung der Entscheidung sicher zu stellen, bedarf es einer EU-weiten Abstimmung der Aufsichtsbehörden Das LfDI Rheinland-Pfalz will zeitnah mit Unternehmen Kontakt aufnehmen, um festzustellen, ob sie bisher für ihre Datenübermittlung in die USA auf das Privacy Shield gesetzt haben</p> <p>Verantwortliche haben ihre Datenübermittlungen auszusetzen, wenn diese den Anforderungen der DSGVO (konkretisiert durch die Schrems II - Entscheidung) widersprechen</p> <p>Verantwortliche haben zudem personenbezogene Daten, die bisher auf Grundlage des Privacy Shields übermittelt wurden zurückzufordern, bzw. vernichten zu lassen und müssen hierüber eine Dokumentation vorhalten</p> <p>Falls Verantwortliche dies nicht tun, will das LfDI Rheinland-Pfalz entsprechende Maßnahmen ergreifen (Anordnungen, Bußgelder)</p> <p>Mit der Entscheidung des EuGHs ist keine Übergangsfrist verbunden. Eine Karenzfrist sieht weder das Urteil noch die DSGVO vor</p>
<p>III</p> <p>Aufsichtsbehörde Hamburg</p>	<p>Pressemitteilung vom 16.07.2020</p>	<p>Begrüßt Entscheidung des EuGHs den Privacy Shield als Rechtsgrundlage für Datenübermittlung in die USA zu kippen</p> <p>Privacy Shield war nicht besser als Safe Harbor und hat zu keinem Umdenken der US-Regierung beim Umgang mit Daten europäischer Bürger geführt – weder bei der anlasslosen Massenüberwachung, noch bei der Stärkung von Betroffenenrechten</p> <p>Entscheidung des EuGHs die Standardvertragsklauseln (SCCs) als angemessenes Instrument für die Datenübermittlung in Drittländer beizubehalten sei nicht konsequent</p> <p>Vertragliche Vereinbarungen zwischen Datenimporteur und -exporteur seien in gleicher Weise ungeeignet europäischer Bürger vor (unberechtigtem) Zugriff der US-Behörden zu schützen</p> <p>EuGH hätte nicht nur Privacy Shield sondern auch den SCCs eine Absage erteilen sollen</p> <p>Nachdem Privacy Shield nun unwirksam ist, verbleiben als Alternativen Binding Corporate Rules , Einzelvereinbarungen und eben die SCCs</p>

<p>iv</p> <p>Aufsichtsbehörde Thüringen</p>	<p>Pressemitteilung vom 16.07.2020</p>	<p>Begrüßt die Entscheidung des EuGHs und findet diese wegen der anhaltenden Kritik europäischer Datenschützer nicht verwunderlich</p> <p>Gerade der Ombudsmechanismus (Verfahren, wie sich Betroffene an die Ombudsperson – eine Art Datenschutzbeauftragter der USA – wenden kann, um prüfen zu lassen, ob Daten rechtskonform verarbeitet werden) wurde immer wieder kritisiert</p> <p>EuGH stellt fest, dass Ombudsperson nicht unabhängig ist und auch nicht über ausreichende Kontrollbefugnisse verfügt</p> <p>Den als grundsätzlich wirksam eingestuften Standardvertragsklauseln steht der TLfDI hingegen skeptisch gegenüber</p> <p>Es sei fraglich, wie die SCCs künftig mit „Leben erfüllt“ werden und ein EU-datenschutzkonformes Prüfergebnis zustande kommen solle</p>
<p>v</p> <p>Aufsichtsbehörde Berlin</p>	<p>Pressemitteilung vom 17.07.2020</p>	<p>Europa brauche digitale Eigenständigkeit</p> <p>Fordert datenverarbeitende Stellen in Berlin auf, in den USA gespeicherte personenbezogene Daten nach Europa zu holen</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen bis zu einer Änderung der Rechtslage in aller Regel nicht mehr wie bisher in die USA übermittelt werden dürfen</p> <p>Standardvertragsklauseln sind zwar weiterhin zulässig, EuGH verlangt aber bei Berufung auf SCCs, dass Verantwortliche – auch bei Datenaustausch in andere Länder als die USA – prüfen, ob die Daten vor staatlichen Zugriffsmöglichkeiten geschützt sind. Nur wenn dies gewährleistet ist, seien SCCs auch weiterhin taugliche Rechtsgrundlage für den Datenaustausch außerhalb der EU. Andernfalls müssten die Daten zurückgeholt werden</p> <p>Die Aufsichtsbehörden seien verpflichtet nach diesen Maßstäben unzulässige Datenexporte andernfalls zu verbieten. Dies gelte auch für andere Länder, wie China, Russland und Indien</p> <p>Allein der Abschluss von SCCs reiche somit nicht mehr aus</p> <p>Verantwortliche, die Cloud-Dienste nutzen und hierfür personenbezogene Daten in die USA übermitteln sollen umgehend zu Dienstleistern in der EU oder in Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau wechseln</p>
<p>vi</p> <p>Aufsichtsbehörde Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Pressemitteilung vom 22.07.2020</p>	<p>Mit dem Schrems II-Urteil gibt es keine Übergangsfrist für den DSGVO-konformen Einsatz des Privacy Shields</p> <p>Standarddatenschutzklauseln sind zukünftig durch den Verwender auf ausreichende Garantien zu prüfen. Ist dies nicht der Fall sind SCCs um weitere Maßnahmen zu ergänzen</p> <p>Werden die vereinbarten Klauseln nicht eingehalten oder garantieren sie kein ausreichendes Datenschutzniveau im Zielland, so hat der Datenexporteur die Datenübermittlung auszusetzen, zumindest aber die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Diese kann dann ebenfalls anordnen, die Übermittlung auszusetzen.</p>

vii	Aufsichtsbehörde Mecklenburg-Vorpommern	Informationen zum Privacy Shield	<p>Durch die Schrems II- Entscheidung besteht die gleiche Rechtslage wie nach dem Schrems I – Urteil zu „Safe Harbor“</p> <p>Alternativen zum Privacy Shield sind Binding Corporate Rules, Einzelvereinbarungen und Standardvertragsklauseln. Sie bieten eine Rechtsgrundlage generell für die Datenübermittlung in Drittstaaten mit keinem der EU vergleichbarem Datenschutzniveau</p>
ix	Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg	AfA Update Privacy Shield, Interview mit Dr. Stefan Brink vom 29.07.2020	<p>Link zum YouTube Beitrag: https://www.youtube.com/watch?v=ZTT993kwQZA</p>
x	Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)	Pressemitteilung vom 28.07.2020	<p>Die DSK sieht im Schrems II -Urteil eine Stärkung der Datenschutzgrundrechte der Bürger/-innen der EU</p> <p>Aufgrund des Urteils muss die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf Grundlage des Privacy Shields unverzüglich eingestellt werden</p> <p>Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission können grundsätzlich weiter genutzt werden. Verantwortlicher und Empfänger haben jedoch sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen im Drittland ein gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU genießen. Andernfalls bedarf es zusätzlicher Schutzmaßnahmen</p> <p>In jedem Fall reichen mit der Schrems II-Entscheidung Standardvertragsklauseln ohne zusätzliche Maßnahmen für eine Datenübermittlung in die USA nicht mehr aus</p> <p>Die Wertungen des Urteils finden auch auf andere Garantien i.S.d. Art. 46 DSGVO (z.B. Binding Corporate Rules) Anwendung. Auch diese müssen ein der EU vergleichbares Schutzniveau sicherstellen</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA (und andere Drittstaaten) gemäß Art. 49 DSGVO (Ausnahmen für bestimmte Fälle) ist weiterhin zulässig</p>